

RS UVS Kärnten 1993/01/13 KUVS- 1184/3/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.1993

Rechtssatz

Unter einem Hindern am Wegfahren wird die fahrtechnische oder rechtliche Unmöglichkeit des Wegfahrens verstanden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at